

- Abschrift -

73 IN 370/12



AMTSGERICHT KÖLN BESCHLUSS

Über das Vermögen

der im Register des Amtsgerichts Köln unter VR 16098 eingetragenen 1/2 Marathon Köln Rechtsrheinisch e.V., Bergischer Ring 45, 51063 Köln, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Ralph Scherbaum, Bergischer Ring 45, 51063 Köln, Markus Köttgen, Mandelbaumpfad 39, 50767 Köln und Maxi Trabant, Ruhrstr. 20, 59821 Arnsberg

wird wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung heute, am 30.10.2012, um 16:11 Uhr das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Eröffnung erfolgt aufgrund des am 21.08.2012 bei Gericht eingegangenen Antrags der Schuldnerin.

Zum Insolvenzverwalter wird ernannt

Rechtsanwalt Joachim Klein II, Hansaring 79 - 81, 50670 Köln

Telefon: 0221 91 26 770, Fax: 0221 91 26 7799.

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind bis zum

03.01.2013

unter Beachtung des § 174 InsO beim Insolvenzverwalter anzumelden. Bei

Forderungen aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung ist § 174 Abs. 2 InsO zu beachten.

Die Gläubiger werden aufgefordert, dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen, welche Sicherungsrechte sie an beweglichen Sachen oder an Rechten der Schuldnerin in Anspruch nehmen. Der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer diese Mitteilungen schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

Wer Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin hat, wird aufgefordert, nicht mehr an diese zu leisten, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter.

Eine Gläubigerversammlung wird vorerst nicht einberufen. Das Verfahren wird schriftlich durchgeführt (§ 5 InsO).

Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldeunterlagen sowie der Bericht des Insolvenzverwalters werden spätestens ab dem

10.01.2013

zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Köln, Raum **1311** niedergelegt.

Stichtag, der dem Berichts- und Prüfungstermin (§ 29, 156, 176 InsO) entspricht, ist der

25.01.2013.

Bis zu diesem Zeitpunkt können die Gläubiger schriftliche Stellungnahmen bei Gericht einreichen

- zur Person des Insolvenzverwalters,
- zur Einsetzung und Besetzung des Gläubigerausschuss (§ 68 InsO),
- gegebenenfalls:
 - zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Verwaltererklärung zu Vermögen aus selbstständiger Tätigkeit (§ 35 Abs. 2 InsO, nur bei natürlichen Personen),
 - die Zahlung von Unterhalt aus der Insolvenzmasse (§§ 100, 101 InsO, nur bei natürlichen Personen)
 - zur Zwischenrechnungslegung gegenüber der Gläubigerversammlung (§ 66 Abs. 3 InsO),
 - zur Hinterlegungsstelle und zu den Bedingungen zur Anlage und Hinterlegung

- von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (§ 149 InsO),
- zur Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens (§ 157 InsO),
 - zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters (§ 160 InsO); insbesondere: Veräußerung des Unternehmens oder des Betriebs der Schuldnerin, des Warenlagers im ganzen, eines unbeweglichen Gegenstandes aus freier Hand, einer Beteiligung der Schuldnerin an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, die Aufnahme eines Darlehens, das die Masse erheblich belasten würde, Anhängigmachung oder Aufnahme eines Rechtsstreits mit erheblichem Streitwert bzw. Ablehnung der Aufnahme eines solchen Rechtsstreits, Abschluss eines Vergleichs oder Schiedsvertrags zur Beilegung oder Vermeidung eines solchen Rechtsstreits,
 - zur Betriebsveräußerung an besonders Interessierte oder Betriebsveräußerung unter Wert (§§162, 163 InsO),
 - zur Beantragung der Anordnung oder der Aufhebung der Anordnung einer Eigenverwaltung (§§ 271 und 272 InsO),

Ein schriftlicher Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, muss spätestens am Prüfungstichtag bei Gericht eingehen. Im Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Grund, ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird.

Der Insolvenzverwalter wird beauftragt, die nach § 30 Abs. 2 InsO zu bewirkenden Zustellungen an die Schuldner der Schuldnerin (Drittschuldner) sowie an die Gläubiger durchzuführen (§ 8 Abs. 3 InsO).

Köln, 30.10.2012

Amtsgericht

Siebert

Richter am Amtsgericht